

Wichtige Hinweise zur Ausfüllung der verbindlichen Erklärung

(bitte sorgfältig lesen und aufbewahren)

Ehegatten können getrennt oder gemeinsam eine Erklärung abgeben. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Erziehungsberechtigten, d. h. in der Regel der beiden Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern, somit ist auch nur dessen Einkommen zu berücksichtigen. Allerdings gehören zu diesem Einkommen auch Unterhaltsleistungen an ihn oder/und an das Kind.

Sofern beide Elternteile beitragspflichtig sind, ist die Erklärung auch grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Angaben zu den positiven Einkünften

Das maßgebliche Einkommen für die Festsetzung der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ist die Summe der **positiven** Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, muss die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. **Verluste aus einer Einkunftsart dürfen nicht von den anderen Einkünften abgezogen werden.** Dasselbe gilt für zusammenveranlagte Ehegatten; hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Einkünfte zugrunde gelegt:

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.** Dabei handelt es sich um das Jahres**brutto**einkommen (dazu gehören auch steuerfreie Zahlungen) abzüglich der Werbungskosten (mindestens die Werbungskostenpauschale, maximal die im Einzelfall vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten). **Sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt werden, sind diese im Einkommensteuerbescheid der Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu entnehmen.**
- **positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit** oder Gewerbebetrieb abzgl. Betriebsausgaben (Gewinn)
- **positive Einkünfte aus Kapitalvermögen** (abzgl. Sparerfreibetrag)
- **positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- **positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
- **steuerfreie Einkünfte** (z. B. Arbeitslohn aus geringfügiger Beschäftigung)
- **Elterngeld** (abzgl. monatlich 300,- € (150,- € bei einer Auszahlung von 24 Monaten))
- **sonstige Einnahmen**, dazu zählen z. B. Renten (Witwen- oder Waisenrenten), Altersruhegeld
- **Unterhaltsleistungen** an den Personensorgeberechtigten und/oder das Kind
- **Sozialhilfe**
- **Wohngeld**

Bitte wenden!

- **Einnahmen** nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, Konkursausfall
- **sonstige Leistungen** nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen

Maßgebend ist zunächst das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage ist das 12-fache des monatlichen Bruttoeinkommens. Hinzugerechnet werden auch eventuell zu erwartende Einkünfte, etwa wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Haben sich jedoch die Einkommens- oder Familienverhältnisse verändert, ist das aktuelle Einkommen bei der Beitragsermittlung zugrunde zu legen und zwar unabhängig davon, ob diese Veränderung aus Sicht der Eltern als wesentlich oder nur als gering eingestuft wird. Auch eine aus Sicht der Eltern minimale tarifliche Lohnsteigerung kann beispielsweise ausschlaggebend für eine Anhebung der Beiträge sein.

Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich im Abgleich zur Erstmitteilung eine Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen **könnte**. Sofern die Eltern dieser Mitteilungsverpflichtung irrtümlich oder bewusst nicht nachkommen, muss mit einer rückwirkenden Nachforderung der rechtmäßigen Beiträge gerechnet werden. Die Nachforderung wird zeitlich nur durch die vierjährige Verjährungsfrist eingeschränkt. Auch Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere die Trennung der Eltern oder aber die Geburt des dritten bzw. jedes weiteren Kindes können zu einer Veränderung der Beiträge – in der Regel zu einer Reduzierung – führen und sind daher meldepflichtig.

Das Einkommen ist nachzuweisen z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides oder mehrere Verdienstbescheinigungen. Nicht der Glaubhaftmachung dienende Angaben, beispielsweise die Einkünfte von Ehegatten, die mit dem Kind nicht verwandt sind, können unleserlich gemacht werden.

Folgende Einnahmen sind bei der Ermittlung der Beitragshöhe nicht anzurechnen:

- ◆ Kindergeld
- ◆ Erziehungsgeld
- ◆ Betreuungsgeld
- ◆ Reisekosten und Beihilfen
- ◆ Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle